



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 15.028/5-Pr.7/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Dienstfreistellungs-  
gesetzes - DFG;  
Ressortstellungnahme

|                      |    |         |
|----------------------|----|---------|
| 7                    | 30 | GE 9/90 |
| Datum: 19. APR. 1990 |    |         |
| Verteilt: 234,8      |    |         |

*St. Kapitz*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,  
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Be-  
treff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. März 1990  
Für den Bundesminister:  
J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 15.028/5-Pr.7/90

An das  
Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

Dringend!

Betr.: Entwurf eines Dienstfreistellungs-  
gesetzes - DFG;

Ressortstellungnahme

zu Zl. 51.130/1-1/1990 vom 15.2.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,  
zu dem o.e. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeines:

Es ist als durchaus berechtigtes gesellschaftspolitisches Anliegen anzusehen, im Rahmen rechtlicher Vorkehrungen jene Voraussetzungen zu schaffen, die dem Einzelnen die ordnungsgemäße und sorgfältige Erfüllung seiner familiären Pflichten ermöglicht. Die aus der Verwirklichung dieses gesellschaftspolitischen Zieles erwachsenden Kosten dürfen jedoch nicht ausschließlich und in immer höherem Ausmaß auf die Unternehmer überwälzt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Österreich international gesehen zu den Ländern mit den höchsten Lohnnebenkosten zählt, wobei die mit einer Realisierung der Neuregelung der Dienst- und Pflegefreistellung verbundene weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen führen würde. Der vorliegende Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes wird daher von ho. in seiner Gesamtheit abgelehnt.

./.

- 2 -

Zu § 2 Abs. 1 und § 3:

Im Sinne der oben dargelegten Ausführungen müßte hinsichtlich des Bereiches der Dienstfreistellung die geltende Rechtslage beibehalten werden.

Insbesondere zu der im gegenständlichen Entwurf festgelegten Reduzierung des Ausschlusses des Anspruches auf Entgeltfortzahlung auf vorsätzliche Herbeiführung der Dienstverhinderung ist zu bemerken, daß gemäß der Rechtsprechung ohnehin bereits derzeit bei einer durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Verhinderung an der Dienstleistung der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bestehen bleibt. Es wäre vor allem in allgemein rechtspolitischer Hinsicht keinesfalls einsichtig, daß ein seine Dienstverhinderung durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführender Arbeitnehmer bezüglich des Anspruches auf Entgeltfortzahlung keinerlei nachteilige Folgen eines solch schwerwiegenden Ausmaßes an Verschulden zu gewärtigen hätte.

Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Zur Frage der Verdoppelung des Freistellungsanspruches in zeitlicher Hinsicht ist zunächst wiederum auf die obigen allgemeinen Ausführungen zu verweisen. Eine solche Verdoppelung des Freistellungsanspruches kann aus ho. Sicht auch schon aus dem Grund keinesfalls befürwortet werden, da angesichts der mangelnden Möglichkeit der Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Pflegefreistellung bereits derzeit zumindest teilweise der Anspruch auf Pflegefreistellung als "verlängerter Urlaub" konsumiert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 26. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

